vor Erlaß der Verfassung geschah, von den Ministern des Königs zu vertreten, aber sie bleiben Regierungsacte des Königs, aus Dessen Entschließungen sie hervorgehen und der Seine Willensmeinung durch sie verfassungsmäßig ausdrückt. Es ist deshalb nicht zulässig und führt zur Verdunkelung der verfassungsmäßigen Königsrechte, wenn deren Ausübung so dargestellt wird, als ob sie von den dafür verantwortlichen jedesmaligen Ministern, und nicht von dem Könige Selbst ausgingen. Die Verfassung Preußens ist der Ausdruck der monarchischen Traditionen dieses Landes, dessen Entwicklung auf den lebendigen Beziehungen seiner Könige zum Volke beruht. Diese Beziehungen lassen sich auf die vom Könige ernannten Minister nicht übertragen, denn sie knüpfen sich an die Person des Königs. Ihre Erhaltung ist eine staatliche Nothwendigkeit für Preußen. Es ist deshalb Mein Wille, daß sowohl in Preußen wie in den gesetzgebenden Körpern des Reichs über Mein und Meiner Nachfolger verfassungsmäßiges Recht zur persönlichen Leitung der Politik Meiner Regierung kein Zweifel gelassen und der Meinung stets widersprochen werde, als ob die in Preußen jeder Zeit bestandene und durch Artikel 43 der Verfassung ausgesprochene Unverletzlichkeit der Person des Königs oder die Nothwendigkeit verantwortlicher Gegenzeichnung Meinen Regierungsacten die Natur selbstständiger Königlicher Entschließungen benommen hätte. Es ist die Aufgabe Meiner Minister, Meine verfassungsmäßigen Rechte durch Verwahrung gegen Zweifel und Verdunkelung zu vertreten; das Gleiche erwarte Ich von allen Beamten, welche Mir den Amtseid geleistet haben. Mir liegt es fern, die Freiheit der Wahlen zu beeinträchtigen, aber für diejenigen Beamten, welche mit der Ausführung Meiner Regierungsacte betraut sind und deshalb ihres Dienstes nach dem Disciplinargesetze enthoben werden können, erstreckt sich die durch den Diensteid beschworene Pflicht auf Vertretung der Politik Meiner Regierung auch bei den Wahlen. Die treue Erfüllung dieser Pflicht werde Ich mit Danke erkennen und von allen Beamten erwarten, daß sie sich im Hinblick auf ihren Eid der Treue von jeder Agitation gegen Meine Regierung auch bei den Wahlen fern halten."

Berlin, den 4. Januar 1882.

(gez.) Wilhelm.
(gez.) von Bismarck."

* Die „Nationalliberale Correspondenz" äußert sich über die Paßvorschriften an der elsaß-lothringischen Grenze. Das genannte Blatt führt in dem betreffenden Artikel Folgendes aus:

Die seit dem 1. Juni erfolgte praktische Durchführung der Paßvorschriften an der elsaß-lothringischen Grenze hat die ganze Schwere dieser Maßregel zur Empfindung gebracht. Wenn es auch deutsche Stimmen giebt, welche dieselbe — verblümt oder unverblümt — als eine unnöthige Härte betrachten, so haben wir unsererseits für derartige Urtheile gar kein Verständniß. Unser Vertrauen in die Leitung unserer auswärtigen Angelegenheiten ist so unbedingt, daß uns nichts in der Ueberzeugung erschüttern wird, es sei diese Maßregel nur verhängt worden, weil die dringendste Nothwendigkeit dazu zwang. Man kann diese Nothwendigkeit beklagen, aber wenn man sie anerkennt, wird man sich ihr eben fügen müssen. Die officiöse Begründung der Maßregel hat mit wünschenswerthester Deutlichkeit ausgesprochen, um was es sich handelt: einfach um die Wahrung und Festigung Elsaß-Lothringens als deutschen Reichslandes. Wir haben diese Gebietstheile von Frankreich herausgefordert nicht aus Eroberungssucht, sondern weil sie uns zur naturgemäßen Sicherung unserer Grenze gegen den ewig unruhigen Nachbar unentbehrlich waren. Die ganze Erwerbung wäre sinnlos, ja man kann sagen, sie wäre ein politisches Verbrechen gewesen, wenn wir es geschehen lassen wollten, daß die französische Revanchebewegung unter der elsaß-lothringischen Bevölkerung ungestört ihr Wesen treiben dürfte. Seit Jahren sind gegen dieses Treiben minder scharfe Mittel in Anwendung gebracht worden; es hat nichts geholfen; da ist schließlich nichts Anderes übrig geblieben, als sich eines der äußersten zu bedienen, die innerhalb des Friedenszustandes noch möglich sind. Wenn dadurch auch berechtigte und unverfängliche Interessen der Franzosen geschädigt werden, so kann das für uns nicht weiter ins Gewicht fallen, unsere Nachbarn tragen alsdann nur die Folgen einer völkerrechtswidrigen Propaganda, für welche sie alle mit verantwortlich sind. Bedauerlicher ist es, wenn die Maßregel auch zu materieller Schädigung der elsaß-lothringischen Bevölkerung führt. Aber eine unbefangene Beurtheilung wird zugeben müssen, daß auch die Elsaß-Lothringer nur für ihre eigenen Fehler büßen. Hätte die Bevölkerung des Reichslandes, wie es ihre Pflicht wäre, sich durchweg oder auch nur in ihrer großen Mehrheit ehrlich und entschieden auf den Boden des Frankfurter Friedens gestellt, so wäre eine irgendwie bedenkliche Einrichtung deutschfeindlicher Bestrebungen im Reichslande gar nicht möglich gewesen. Die deutsche Regierung hat viele Jahre hindurch eine Langmuth geübt, wie sie in einem eroberten Lande geradezu beispiellos ist. Sie hat es später, als sie inne wurde, daß man die Langmuth für Schwäche nahm, an Warnungsrufen nicht fehlen lassen. Seit einem Jahre etwa sind die Zügel straffer angezogen worden. Aber das hat noch nicht genügt, der Stimme der Besonnenheit im Reichslande überall zum Durchbruch zu verhelfen. Jetzt endlich wird man hoffentlich die volle Verantwortung erkennen, welche die staatsbürgerlichen Pflichten der elsaß-lothringischen Bevölkerung auferlegen. Wenn die naturgemäßen wirthschaftlichen Beziehungen zwischen dem Reichslande und Frankreich wiederhergestellt werden sollen, so ist die erste und unerläßlichste Vorbedingung, daß die elsaß-lothringische Bevölkerung sich rundweg als deutsch bekennt. Wenn die Paßmaßregel diese Einsicht fördert, so kann sie den Elsaß-Lothringern sowohl, wie dem Frieden zwischen Deutschland und Frankreich überhaupt nur zum Vortheil gereichen.

* Wie die „Apotheker-Zeitung" erfährt, sind die Arbeiten, betreffend die Reform der kaiserl. Verordnung von 1875 über den Verkehr mit Arzneimitteln, nunmehr vollendet und ist das gesammte Material dem Reichsamt des Innern übergeben worden.

* Die officiösen „Berliner Politischen Nachrichten" schreiben: „Eugen Richter behauptet in seiner „Freisinnigen Zeitung", Kaiser Friedrich habe bei der Lectüre der parlamentarischen Verhandlungen der letzten Abgeordnetensitzung auf einen Zettel geschrieben: „Ein treffendes Wort zur rechten Zeit." Wir können auf das Bestimmteste versichern, daß diese Behauptung des freisinnigen Hetzorgans auf Erfindung beruht."

* Der Senat der freien Stadt Hamburg hat beim Bundesrathe beantragt, die Erklärung entgegenzunehmen, daß es hamburgischerseits als nothwendig angesehen wird, von der Halbinsel, welche durch den vom Binnenhafen nach dem Oberhafen führenden Fleth zug (den sogenannten Zollcanal) von der Stadt geschieden ist, mindestens den größeren westlichen Theil bis zur Straße „bei St. Annen" dem Freihafenbezirk einzuverleiben, im Uebrigen aber zu genehmigen, daß bezüglich des noch übrigen östlichen Theils der gedachten Halbinsel dem Senat die eventuelle Abgabe einer gleichen Erklärung noch während dreier Jahre nach erfolgtem Zollanschluß Hamburgs offengehalten werde. Nach der Vereinbarung vom 25. Mai 1881 über den Zollanschluß Hamburgs soll bekanntlich der Senat seine Erklärung in Bezug auf die Begrenzung des Freihafengebiets spätestens bis zum Eintritt Hamburgs in den Zollverband abgeben. Nun hat sich bereits jetzt die Nothwendigkeit ergeben, mindestens den größeren westlichen Theil der im Antrage bezeichneten Halbinsel in den Freihafenbezirk einzubeziehen, zweifelhaft erscheint jedoch die Frage bezüglich des östlichen Theils der Halbinsel. In der Hamburger Kaufmannschaft selbst herrschen über die letztere Frage verschiedene Ansichten, was sich daraus allein schon hinreichend erklärt, daß es derselben an der unmittelbar praktischen Erfahrung über die Einwirkung der mit dem Zollanschluß ins Leben tretenden veränderten Gesetze und Einrichtungen auf die den Einzelnen angehenden Geschäftszweige mangelt. Zahlreiche Hamburger Kaufleute halten deshalb auch mit ihrer definitiven Entschließung über die zukünftige Gestaltung ihres eigenen Geschäfts noch zurück und suchen sich nur durch geeignete Vorkehrungen die Möglichkeit offen zu halten, je nach ihrer späteren Entscheidung ihr Geschäft entweder von der Zollstadt unter Benutzung der durch die Zollgesetze und Regulative gebotenen Erleichterungen, oder von einem der Freihafenläger aus betreiben zu können. Bei dieser Sachlage glaubt der Senat bis zum Zeitpunct des Anschlusses über die für die Beurtheilung des Gesammtbedürfnisses maßgebenden Vorfragen ein einigermaßen zuverlässiges Bild nicht erlangen zu können und beantragt deshalb für die nach der oben citirten Uebereinkunft von ihm abzugebende Erklärung die Gewährung einer Frist von drei Jahren nach erfolgtem Zollanschluß. Im Uebrigen wird der Termin für den Zollanschluß Hamburgs selbst dadurch selbstverständlich nicht berührt.

* Aus Südtirol, 2. Juni, schreibt man der „Vossischen Zeitung": „Elementarunfälle, Lawinen- und Bergstürze haben in Tirol einen Nothstand verursacht, der Staatshilfe erheischt. In der laufenden Session des Reichsraths ist auch ein Nothstandsgesetz für Tirol zu Stande gekommen. Im Ganzen sind durch dasselbe für das in einzelnen Bezirken schwer heimgesuchte, ohnehin arme Land 25 000 fl. bewilligt, und zwar 10 000 fl. als unverzinsliche Vorschüsse zur Beschaffung von Saatgut und von Viehfutter, unter Haftung der Gemeinden für die an ihre Mitglieder gezahlten Beiträge, deren Rückzahlung in fünf gleichen Jahresraten vom 1. Januar 1889 zu erfolgen hat, und in 15 000 fl. zu nicht zurückzuzahlenden Unterstützungen zur Beschaffung von Lebensmitteln. Es ist zwar, bald nachdem das Elend und die Noth über einige Gemeinden im Gerichtsbezirk Klausen, im Vinschgau und im Pusterthal besonders schwer hereingebrochen war, so daß deren Bewohner schon gegen Ende des Winters auch in Folge des vorjährigen Mißwachses dem Verhungern nahe waren, von einzelnen Zeitungen und in den Hauptstädten des Landes sich bildenden Vereinen gesammelt worden, ob aber, was da zusammengetragen und was jetzt diesen gänzlich verarmten hilflosen Menschen von Seiten der Regierung gewährt worden, ausreichen wird, und ob die Nothleidenden im Stande sein werden, schon nach einem Jahre einen Theil dieser Nothpfennige zurückzuerstatten, das ist sehr zu bezweifeln. Werden doch diese Gemeinden und Tirol überhaupt in der Begründung der Gesetzvorlage als ein Land bezeichnet, in welchem alle Hilfsquellen bereits erschöpft sind, „so daß eine weitere Steigerung der Steuern nicht möglich ist. Die Gemeinden erleiden überdies in Folge der Nothlage gerade jetzt eine bedeutende Einbuße an ihren Einkünften durch die theilweise Uneinbringlichkeit der Gemeindeumlagen". Und so steht es um das Land, nachdem die Klerikalen seit einem Menschenalter die unumschränkte Herrschaft in demselben ausgeübt und sich rühmen können, daß Tirol die schlechtesten Schulen hat und das frömmste Land, aber auch der Volkswohlstand von Jahr zu Jahr zurückgegangen ist.

* Der russisch-officiöse Brüsseler „Nord" sagt in einer Besprechung der Rede Tisza's, er (der „Nord") hätte bereits im verflossenen November auf die unzulässige Gewohnheit gewisser leitender Minister hingewiesen, unter dem Vorwande, parlamentarische Aufklärungen zu geben, sich in unangenehmer Weise über auswärtige Staaten zu äußern. Herr von Tisza hätte davon ein neues Beispiel geliefert und seine Vorgänger noch übertroffen. Die von Frankreich entworfene Schilderung, als sei Paris eine Mördergrube, wo weder Personen noch das Eigenthum Schutz fänden, der Hinweis auf die Möglichkeit eines Kugelwechsels zwischen Oesterreich und Frankreich, alles das sei nicht nur verletzend, sondern auch absolut unwahr. Die beste und schlagendste Antwort, welche man Tisza geben könnte, bestände darin: im gegenwärtigen Augenblick ist man besser daran, wenn man französische Werthpapiere in seinem Geldschranke hat, als wenn man ungarische Papiere besitzt. Die ungarischen Blätter überflügeln natürlich noch in ihrer Haltung die Staatsmänner. So bedroht der „Pester Lloyd" Rußland mit Retorsions-Maßregeln und Zöllen, um dasselbe zum Aufgeben seiner aggressiven Haltung zu bestimmen; das seien nutzlose Drohungen. Rußland, weit davon entfernt, auf dem Wege der Verzweiflung zu sein, ist voller Vertrauen und stolzer Zuversicht in die Gegenwart und in den Erfolg des großen Unternehmens der centralasiatischen Eisenbahn. Rußland hat andererseits nicht die geringste Lust, einen Tarifkrieg mit seinen Nachbarn zu eröffnen. Erklärt man ihm denselben, so wird es schon Gegenmaßregeln zu treffen wissen, ohne zu Repressalien zu greifen. Von einer Waffenergreifung für fiscalische Interessen zu sprechen, sei allzu lächerlich. Ein Staat, welcher Milliarden opfern würde, um handelsökonomischen Verlusten vorzubeugen, gliche dem Manne, der sich ins Wasser stürzt, um vom Regen nicht durchnäßt zu werden. Weder für Kriegsfälle noch für andere Angelegenheiten wird sich Rußland forciren lassen und ruhig fortfahren, friedlich das zu vollbringen, was seine handelspolitischen und defensiven Interessen erheischen. Den „Pester Lloyd" könne man ruhig reden lassen, aber es sei erbaulich, zu sehen, wie gewisse Organe der Friedensliga ihre Aufgabe auffassen und sich in Provocationen, Verleumdungen und Denunciationen ergehen. In ihrer Rolle als Friedensboten geberden sie sich wie der Teufel im Weihwasserbecken. In einem Petersburger Briefe des „Nord" wird das große Erstaunen geschildert, das die Rede Tisza's dort erregt hat. Der Correspondent will darin indeß nur ein Einschüchterungs-Manöver erblicken. Betreffs Rußlands würde das nicht verfangen. Dieses lasse sich weder einschüchtern, noch zu einer anderen als seiner jetzigen Politik drängen, die durchaus friedlich, aber gleichzeitig abwartend sei. Hoffentlich würde Oesterreich dieselbe Zurückhaltung bewahren und sich hüten, sich von den magyarischen Kriegsgelüsten auf eine abschüssige Bahn und in Gefahren drängen zu lassen, aus welchen die schönsten Reden Tisza's es schwerlich befreien würden.

* Aus Sofia, 30. Mai, wird der „Vossischen Zeitung" geschrieben:

Die am Namenstage des Fürsten abgehaltene Parade legte für den Stand der Armee ein gutes Zeugniß ab. Das Aussehen sämmtlicher Truppen war frisch und gesund. Die Adjustirung der Mannschaften tadellos. Die vorbeidefilirenden Batterien machten hauptsächlich einen guten Eindruck, ebenso das Pferdematerial der Artillerie. Dasjenige der Cavallerie ließ zu wünschen übrig. Die Bewegungen aller Truppengattungen wurden exact ausgeführt, nur ist der Marsch der Infanterie ein zu schleppender geworden, während er in früheren Perioden bedeutend frischer war. Zum ersten Male nahmen auch mehrere Gebirgsbatterien an der Parade Theil, deren Geschütze aus der Krupp'schen Fabrik allgemeine Bewunderung erregten. Durchschnittlich konnte man die Wahrnehmung machen, daß der Drill, welcher vom Fürsten Alexander dem Heere beigebracht wurde, auch heute noch nachhaltend wirkt. Der Fürst wohnte mit seiner Mutter der Parade bei. Es berührte gerade nicht angenehm, daß der 30jährige Prinz erst als die Truppen ihre Evolutionen begannen, den Wagen verließ und sich mühsam in den Sattel schwang. Da ich gerade von der Armee spreche, so kann ich noch hinzufügen, daß der hiesige serbische diplomatische Agent, Herr Danitsch, gestern der bulgarischen Regierung eine Note überreichte, in der er auf den Unfug bei den durch die Straßen ziehenden Truppenkörpern, welche in Liedern das serbische Volk (diese Lieder sind seit dem Kriege im Schwange) beschimpften, aufmerksam macht. Danitsch verlangt, daß die Regierung solche Ausschreitungen den Truppen verbiete und daß die betheiligten Officiere, die er namentlich anführt, zur Strafe gezogen werden. — Ein Major vom 13. Regiment, das jetzt bei Sofia Sommerlager bezogen hat, wurde vorgestern plötzlich verhaftet. Die Motive der Verhaftung sollen politische sein und in einer heftigen Agitation, welche er unter seinen jüngeren Kameraden gegen den Kriegsminister zu verbreiten suchte, bestehen.

* Gleichzeitig mit der feierlichen Eröffnung der transkaspischen Eisenbahn berichten die russischen Blätter über eine anti-russische Bewegung in Bokhara. In der letzten Zeit waren die russisch gesinnten Bokharen von Seite der übrigen Bevölkerung starken Verfolgungen ausgesetzt. In Tschardschuj und anderen Städten Bokharas sind zahlreiche Fälle vorgekommen, daß der russischen Regierung freundlich gesinnte Bokharen beraubt und ermordet wurden. So wurde kürzlich in Tschardschuj ein dortiger angesehener Beamter getödtet, und dieser Tage kam ebendaselbst ein Zwischenfall vor, an dem auch die Regierung von Bokhara theilgenommen hat. Bei einem Inspector der transkaspischen Bahn war ein Bokhare bedienstet, welcher für seine Anhänglichkeit an die russische Regierung von seinen Landsleuten verfolgt wurde. Der Bruder dieses Dieners wurde von der Bevölkerung ermordet und der Bahn-Inspector von der Regierung des Emirs aufgefordert, seinen Diener auszuliefern. Als der Inspector dies verweigerte, ließ die Regierung des Emirs sechszehn Verwandte des bei dem russischen Bahn-Inspector bediensteten Bokharen verhaften und einkerkern. Die russische politische Agentie in Bokhara wird in Folge dessen die Hauptstadt verlassen und nach der zwölf Werst von derselben entfernten Eisenbahn-Station übersiedeln.

* Im Repräsentantenhause zu Washington wurde kürzlich die Senatsbill angenommen, deren Bestimmungen zufolge der Präsident ermächtigt wird, die Regierungen anderer Länder einzuladen, Vertreter zu einer am 1. October oder an irgend einem anderen näher zu bestimmenden Datum in Washington anzuberaumenden sogenannten internationalen Marine-Conferenz zu entsenden, um zum Zwecke Erzielung größerer Sicherheit von Leben und Eigenthum zur See eine Anzahl von den Schifffahrtsverkehr regulirenden Bestimmungen zu revidiren resp. zu modificiren. Der Präsident soll für die Vereinigten Staaten fünf Delegaten zu der Conferenz ernennen. Der Senat hatte zur Deckung der Kosten der Conferenz 30 000 Dollars ausgeworfen, doch hat das Haus diesen Betrag auf 15 000 Dollars reducirt, so daß ein Conferenz-Ausschuß für die Bill ernannt werden muß.

Zur Frage der Verlängerung der Legislaturperiode in Preußen.

* Die bedeutsamste Kundgebung über die Frage der Verlängerung der Legislaturperiode in Preußen ist der bereits telegraphisch erwähnte Artikel der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung": Die anscheinend mit voller Autorisation veröffentlichte Darlegung des gouvernementalen Blattes hat den folgenden Wortlaut:

Der Gesetzentwurf, betreffend die Verlängerung der Legislaturperioden, ist am 2. Mai von den Häusern des Landtages beschlossen worden, ist also zur Publication seit etwa einem Monat reif. Seitdem ist derselbe nicht publicirt worden. Dies ist der zweifellose Thatbestand. Ueber alles Uebrige fehlen den darüber circulirenden Voraussetzungen sichere Unterlagen. Wir wissen nicht, ob Se. Majestät der König die Publication nur aufgeschoben zu sehen wünscht, bis Allerhöchstderselbe sich näher davon überzeugt hat, ob die Beschwerden der Opposition über Wahlmißbräuche gegründet sind oder nicht, oder ob eine Verlängerung der Wahlperioden aus sachlichen, im Gesetz selbst liegenden Gründen den Allerhöchsten Intentionen und Ueberzeugungen zuwiderläuft. Eins aber geht aus der Möglichkeit dieser Situation an sich unwiderleglich hervor, nämlich daß die parlamentarische Fiction, nach welcher von den Absichten und der Person des Monarchen überhaupt nicht die Rede sein darf, mit unseren verfassungsmäßigen Institutionen nicht im Einklang steht. Wenn nach Art. 62 der Verfassung die Uebereinstimmung des Königs mit den beiden Kammern für jedes Ergebniß der gesetzgebenden Gewalt nothwendig ist, so kann es nicht unzulässig sein, daß ein Minister, welcher mit einer der Kammern über legislative Maßregeln verhandelt, die Frage erwäge oder zur Erwägung stelle, ob die Allerhöchste Einwilligung, wie Art. 62 sie verlangt, zu einem bestimmten, von den Häusern des Landtages gestellten Antrage, in Form eines Gesetzentwurfes oder eines Amendements zu einer Vorlage, auf die Zustimmung des Königs werde rechnen können. Daß diese Erwägung dem betreffenden Minister nahe liege, wird Jedermann zugeben; daß er ihr nicht soll Ausdruck geben dürfen, ist eine der unpraktischen Fictionen, die wir aus anderen Staaten überkommen haben, und die dazu dient, die Macht und den Einfluß des Monarchen selbst nach Möglichkeit hinter Vorhängen und Wolken zu halten.

Bei Berathung des bekannten, gegen die regierungsfeindlichen Wahlagitationen königlicher Beamten gerichteten Allerhöchsten Erlasses vom 4. Januar 1882 hat der Kanzler im Reichstage die sogenannte parlamentarische Theorie und deren Unvereinbarkeit mit dem preußischen Staatsrecht treffend gekennzeichnet.

„Es ist ganz erklärlich," sagte damals Fürst Bismarck, „wenn man sich denkt, daß in Ihrer Verehrung der König so hoch steht und noch höher, bis in die Wolken hinein, wo ihn kein Mensch mehr merkt und kein Mensch mehr spürt vor lauter Verehrung; nicht aus Herrschsucht stellen Sie ihn so hoch, nein, aus lauter Verehrung für das Königthum, so daß er zuletzt, wie früher der geistliche Kaiser in Japan, alle Jahre einmal an einem hohen Festtage gezeigt wird, von unten, auf einem Gitter gehend, so daß man nur seine Sohlen sehen kann. Auf diese Weise wird jedenfalls eine constitutionelle Hausmeierei ausgebildet, noch mehr, als sie bei den Karolingern mit ihren Schattenkönigen bestand; bei uns aber regiert der König selbst, die Minister redigiren wohl, was der König befohlen hat, aber sie regieren nicht. „Dem König allein", sagt die Verfassung, „steht die vollziehende Gewalt zu", — von den Ministern ist gar nicht die Rede; „der König besetzt alle Stellen in allen Zweigen des Staatsdienstes". — auch da ist von Ministern nicht die Rede. „Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und zwei Kammern ausgeübt." Ja, das preußische Volk hat die beiden Kammern acceptirt, so daß die früher dem König allein zustehende gesetzgebende Gewalt getheilt wurde; der König hat den Kammern zwei Drittel der Legislative abgetreten, das ist bei uns geschriebenes Recht; aber wenn dieses letzte Drittel noch auf ein Ministerium, das der König ernennen kann, etwa, wie ich früher einen Zahlvater ernennen konnte und noch unter Umständen einen Pfarrer ernennen kann — ist er aber einmal ernannt, so steht er mir gegenüber unabsetzbar, und unabsetzbar ist ein Minister, wenn er eine starke Majorität in einer Kammer oder gar in beiden Kammern oder im Reichstage hat und diese Majorität befriedigt mit Rechten und Concessionen, die er dem König abgewinnt. Ein solcher Minister kann sich dem König gegenüber genau in der Lage befinden, wie ein Pfarrer, den ich vocirt habe, und der mir, nachdem ich ihn vocirt habe, das Leben so sauer macht, wie möglich."

„Die Verfassung sagt:

> Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich. Dem Könige, sowie jeder Kammer steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen. Gesetze, die vom König einmal verworfen worden sind, können . . . nicht wieder eingebracht werden.

Der Minister ist also ein in der Verfassung kaum genannter Lückenbüßer, ob das nun in die constitutionelle Theorie paßt oder nicht, ist mir vollständig gleichgültig, es steht das in der preußischen Verfassung, und ich kenne kein anderes Grundgesetz, nach dem in Preußen zu regieren und zu leben ist."

Daß die Prärogative der Krone auf dem Gebiet der gesetzgebenden Gewalt wieder einmal deutlich in die Erscheinung tritt, begrüßen wir im Interesse unseres Verfassungslebens. Die Gründe des königlichen Votums sind unbekannt. Indeß vom verfassungsrechtlichen Standpunct aus kommt es auf die Gründe nicht an. Seine Majestät der König ist ebenso wenig verpflichtet, sein Votum durch Gründe zu motiviren, wie jede der Kammern. Letztere beschließen per majora, ohne daß sie irgend welche Begründung für ihren Beschluß anzugeben hätten, und gleichmäßig ist Seine Majestät berechtigt, sich auf das „Sic volo" zu beschränken.

Die Stellung des Königs darf eben nicht auf das ministerielle Niveau herabgedrückt werden. Der Minister muß in den Verhandlungen mit der Volksvertretung die Ueberzeugung, die er vertritt, mit Gründen belegen; er kann sich nicht mit ersterer allein decken. Die Krone bedarf keiner weiteren Deckung, als ihres Willens.

Der Satz, daß eine Meinungsdifferenz zwischen der Krone und dem Ministerium nur durch Trennung beider von einander ihre Erledigung finden könne, findet weder in unserem geschriebenen Recht, noch in unserer Tradition eine Stütze. Wenn ein Minister, was toto die geschieht, in irgend einer nach seiner Ansicht den Staat nicht gerade gefährdenden Angelegenheit von seinen Collegen überstimmt wird, so scheidet er deshalb nicht aus.

Daß das Staatsministerium seine Entschlüsse nicht immer bei Sr. Majestät zur Annahme zu bringen vermag, lehrt unsere vierzigjährige Erfahrung auf jedem Blatte ihrer Erinnerungen. Wollte deshalb jedesmal das „Cabinet" zurücktreten, so wäre unser Ministerverbrauch dem französischen schon näher gekommen. Jeder Minister wird bereit sein, zurückzutreten, wenn er glaubt, daß die Haltung, welche von ihm verlangt wird, das vaterländische Gemeinwesen schädigen werde. Eine solche Gefahr liegt in dem hier in Frage stehenden Fall nicht vor. Wären die Minister der Ansicht, daß die dreijährigen Wahlperioden den Staat wesentlich schädigen, so hätten sie schon längst eine Verlängerung ihrerseits in Antrag bringen müssen. Das ist nicht geschehen. Die Frage der Dauer der Legislaturperioden ist von den Ministern für nützlich gehalten und deshalb der betreffende Antrag der Mehrheit beider Häuser von ihnen bei Sr. Majestät befürwortet worden. Sie werden zu erwägen haben, ob sie den Nutzen einer Verlängerung der Legislaturperioden so hoch anschlagen, daß sie die Verantwortlichkeit für ihren Rücktritt in der heutigen Sachlage vor dem Lande zu übernehmen bereit sind, wenn die bisherige Dauer der Wahlperioden noch länger zu Recht bestehen bleiben sollte. — Berechtigt ist das Cabinet jederzeit dazu, aber die Gesammtsituation wird einem jeden gewissenhaften Minister eine besonders vorsichtige Erwägung der Frage nahe legen, welche Rückwirkung ein Cabinetswechsel in diesem Augenblick auf das Maß von Vertrauen üben würde, dessen sich Preußen bei seinen Freunden im Reiche außerhalb desselben erfreut, und auf das Maß von Zuversicht, mit welchem die Gegner des Reiches in Deutschland und in Europa in die Zukunft blicken würden.

Die Situation, wie sie sich auch klären mag, hat jedenfalls schon jetzt das erfreuliche Ergebniß gehabt, daß die Parteien, welche sich früher als die schärfsten Bekämpfer der verfassungsmäßigen Königsrechte erwiesen, sich von ihren Irrthümern überzeugt und eingesehen haben, daß Preußen eines seine Regierung lebendig und persönlich leitenden Monarchen bedarf, der auch unabhängig von der Deckung durch verantwortliche Minister das Recht hat, persönlich nicht nur auf die Verwaltung, sondern auch auf die Gesetzgebung des Landes einzuwirken. Es ist dies ein wesentlicher und erfreulicher Fortschritt, wenn man sich erinnert, mit welcher Schärfe die fortschrittlichen Abgeordneten bis vor wenig Jahren die ministeriellen Darlegungen, wie sie beispielsweise in der Rede des Kanzlers vom 24. Januar 1882 enthalten sind, bekämpft haben. Wir dürfen für die Zukunft darauf rechnen, daß die königliche Prärogative und Initiative ebenso wie damals der Kanzler in jener Rede sie als ein Ergebniß der preußischen Verfassung und als unentbehrlich für den Bestand und die Entwickelung unseres Staates darstellte, nunmehr auch von der damaligen Opposition unumwunden anerkannt werde. Die Zukunft wird vielfach Gelegenheit bieten, auf diesem Fundament weiter zu bauen und das Einverständniß nutzbar zu machen, welches heut zu Tage über die unabhängige Tragweite der königlichen Gewalt unter allen parlamentarischen Parteien außer Zweifel gestellt ist. Man wird nicht mehr zu dem unwürdigen Mittel greifen wie damals 1882, jede Bezugnahme auf die Allerhöchste Willensmeinung und auf die Intentionen des Königs selbst als einen unerlaubten Versuch der Minister zu bezeichnen, sich selbst mit der verfassungsmäßigen Autorität des Königs decken zu wollen.

Wir verzeichnen nachstehend einige weitere Kundgebungen zur Sache. Unser Berliner Correspondent schreibt uns zur Entstehungsgeschichte der sogenannten „Puttkamerkrisis":

** Berlin, 5. Juni. So sehr in den letzten acht Tagen auch die „Puttkamerfrage" in der Presse und in allen politischen Kreisen erörtert wurde, welchen breiten Raum auch die Auseinandersetzungen darüber einnahmen, aus welchen Gründen die Publication des Gesetzes über die Verlängerung der Legislaturperioden in Preußen nicht erfolgt ist, im Ganzen lag außer der letzteren Thatsache überhaupt nichts Zuverlässiges vor und alle Darlegungen waren sozusagen auf Sand gebaut. Es handelte sich nicht darum, wer mehr oder weniger gut, wer der besser Unterrichtete war, vielmehr waren diesmal alle schlecht unterrichtet, die sogenannten „Officiösen" eingeschlossen. Wir wissen heute noch nicht, ob eine „Krisis" vorhanden war, wenn aber, so kann als feststehend angenommen werden, daß die Krise beigelegt ist. Unrichtig ist es jedenfalls, wenn behauptet worden ist, daß das Gesammtministerium seine Entlassung eingereicht habe, ebenso unrichtig ist es aber auch, daß Herr v. Puttkamer allein diesen Wunsch zu erkennen gegeben hat. Welcher Art die Meinungsverschiedenheit gewesen sein mag, sie ist thatsächlich beigelegt, die „Tagesfrage" von heute wird morgen aufgehört haben, eine solche zu sein.

Am meisten haben diejenigen geirrt, welche über Differenzen zwischen dem Kaiser und Fürsten Bismarck zu berichten wußten. Ganz im Gegentheil ist Kaiser Friedrich von der Loyalität seines ersten Dieners ebenso durchdrungen, wie es Kaiser Wilhelm war und alle Speculationen unserer Oppositionsparteien, welche sich in dieser Richtung bewegen, beweisen eben neben vielen anderen Umständen ebenfalls nur deren mangelnde politische Einsicht. Mit besonders schmeichelhaften Worten hatte der Kaiser seinen bewährtesten Rathgeber heute „zum Frühstück" nach Friedrichskron eingeladen und Fürst Bismarck verweilte über zwei Stunden bei dem Kaiser. Wir halten es für überflüssig, irgendwelche Combinationen über die Art der Lösung, welche der Conflict — soweit dies Wort überhaupt anwendbar — gefunden, zu machen, denn die nächsten Stunden werden uns die erwünschte Klarheit bringen. Und wie auch die Entscheidung ausgefallen, wir haben uns zu bescheiden, einmal aus Achtung vor dem persönlichen Willen des Monarchen, welcher nach unserer constitutionellen Auffassung immer maßgebend bleiben muß, und sodann auch, weil unser Gesammtministerium, den Reichskanzler an der Spitze, die Verantwortlichkeit für die Entschlüsse des Königs übernimmt, was nicht geschehen würde, wenn irgendwie das Interesse oder die Wohlfahrt des Staates in Frage wäre.

Was übrigens die Verlängerung der Legislaturperioden betrifft, so haben wir diese für Preußen niemals für so dringlich erachtet wie für das Reich. Wir haben in Preußen nicht das directe Wahlrecht, wir haben hier auch keine öffentliche Abstimmung, und dadurch ist bewirkt, daß wir auch nicht die wüste und rohe Agitation haben, welche die Wahlen im Reiche von jeher mit sich gebracht haben. Wir haben in Preußen noch niemals einen Socialdemokraten im Abgeordnetenhause gehabt, und von der Gefahr einer Mehrheit, wie sie der vorige Reichstag gebracht, kann hier keine Rede sein. Außerdem haben wir in Preußen immer als Gegengewicht gegen etwaige radicale Anwandelungen der zweiten Kammer immer noch das Herrenhaus.

Für das Reich aber war die Verlängerung der Legislaturperioden ein dringende politische Nothwendigkeit, und wir glauben, es werden hier weitere Reformen des Wahlrechts erforderlich sein. Daß der Kaiser nicht grundsätzlich der Verlängerung der Legislaturperioden widerstrebt, hat er ja durch die Zustimmung zu dem betreffenden Reichsgesetze dargethan.

* * *

Die „Nationalzeitung" schreibt in einem Artikel:

Am Freitag, 1. Juni, fand eine Berathung des Staatsministeriums statt, als deren Ergebniß die Proclamirung einer Solidarität aller Minister in einigen Blättern angedeutet wurde. Wir haben bereits bemerkt, daß dies unseres Erachtens unbegründet ist, und daß höchstens die Absicht zum Ausdruck gekommen sein dürfte, daß die Publication des Gesetzes trotz Allem, was inzwischen sich ereignet hatte, erwünscht wäre. Was seitdem geschehen ist, darüber fehlen glaubwürdige Mittheilungen. Die Ansicht, daß Herr v. Puttkamer ausscheiden werde, wird vielfach in der Presse vertreten, aber es ist nicht ersichtlich, ob diese Meinung sich ausbreitet, weil die Anhaltspuncte dafür sicherer geworden wären, oder nur, weil sie häufig wiederholt wird. Auf alle Fälle scheint uns ein baldiger Abschluß der Krisis — soweit eine solche überhaupt vorhanden ist — dringend geboten; die Gründe, aus denen der jetzige Stand der Sache bedenkliche Wirkungen haben muß, bedürfen keiner Darlegung.

Die freiconservative „Post" schließt unter der Ueberschrift: „Eine angebliche Ministerkrisis" ihre Darlegungen wie folgt:

Man vergesse nicht, daß das Gesetz über die fünfjährige Mandatsperiode nicht auf Grund einer Regierungsvorlage, sondern auf Grund der Initiative des Abgeordnetenhauses beschlossen wurde.

Um jeder Verdrehung vorzubeugen, wiederholen wir ausdrücklich, daß wir die Verlängerung der Mandatsperiode für sehr werthvoll und wohlthätig halten, werthvoll und wohlthätig vor allem für das Abgeordnetenhaus, wie für den Reichstag, weil eine längere Dauer des Mandats die moralische Stellung des Abgeordneten in jeder Beziehung freier von schädlichen Einflüssen und daher freier in der pflichtmäßigen Hingebung an seinen Beruf macht. Das Staatsministerium befindet sich aber unseres Erachtens keineswegs in der Lage, seine Amtsführung an das Schicksal eines Gesetzes zu knüpfen, welches lediglich zum Zweck hat, die moralische Qualität der Parlamente zu erhöhen. Es giebt eine Ansicht, welche, im Widerspruch mit der bekannten englischen Erfahrung, kurzlebige Parlamente für desto einflußreicher hält. Es ist möglich, daß diese Ansicht ihre Darlegungen bis vor den Thron gebracht und damit einen gewissen Eindruck gemacht hat. Wir halten diesen letzteren Vorgang für unwahrscheinlich, sind aber nicht darüber unterrichtet, inwieweit es der Inhalt des in Frage stehenden Gesetzes ist, welcher an Allerhöchster Stelle beanstandet wird. Nehmen wir einen Augenblick an, es handle sich um den Inhalt, so ist das jetzige Staatsministerium völlig in der Lage, mit der bisherigen kurzen Mandatsperiode auszukommen, deren Uebelstände es schwerlich verkannt hat, ohne von dieser Erkenntniß zu einer Initiative in Bezug auf die Abstellung veranlaßt zu werden. Man darf nicht verkennen, daß die Wirkung der verlängerten Mandatsperiode eine zweischneidige ist. Nach der freisinnigen Darstellung allerdings würde das längere Mandat nur der Regierung zu Gute kommen, welche ein bequemes Abgeordnetenhaus auf fünf Jahre behalten, ein unbequemes jederzeit auflösen kann. Allein die letztere Behauptung ist falsch. Das Mittel der Auflösung kann nur mit Vorsicht gehandhabt werden, weil die Wiederholung oppositioneller Wahlen wiederholte Auflösungen bedingen und damit einen thatsächlichen, wenn auch nicht einen verfassungsrechtlichen Conflict zwischen der Regierung und der Meinung des Landes herbeiführen würde. Einem dreijährigen Abgeordnetenhause dagegen wohnt eine so geringe Wirkungskraft inne, daß man es für die Zeit seiner Dauer recht wohl einer durchgängigen Opposition überlassen kann, welche vermuthlich eine Umstimmung des Landes von selbst im Gefolge haben wird.

Das Staatsministerium, indem es der Initiative des Abgeordnetenhauses für die Verlängerung der Mandatsperiode zustimmte, hat der Pflicht gehorcht, auf die Vervollkommnung aller Institutionen des Landes bedacht zu sein. Will man aber die Vollkommenheit des Abgeordnetenhauses in seinem kurzen Mandat suchen, so ist es zunächst nicht das Staatsministerium, welches den Nachtheil davon hat. Dasselbe kann vielmehr erwarten, bis die mißlichen Folgen der